

Mittelalterliche Asylrechte in steirischen Schulen

Von Fritz Popelka

Vor fast einem halben Jahrhundert habe ich mich mit der Frage der sogenannten „Freien Schule“ des Deutschen Ordens am Leech bei Graz beschäftigt und dabei festgestellt, daß es sich um keine Schulgründung, sondern um eine Sonderstellung des Amtes eines Scholasters handelt, das der Deutsche Ritterorden übernommen hatte.¹ Auch in Judenburg hat ein solches Amt bestanden, dessen Inhaber sich Scholasticus nannte.² 1300 war es der Magister Henricus, der jedenfalls dem geistlichen Stande angehörte, denn nur Geistliche waren bemüht, einen akademischen Grad zu erreichen. Möglicherweise ist Magister Heinrich unter der Pfarrgeistlichkeit zu suchen.

Es ist naheliegend, daß die Judenburger Schule das Asylrecht genoß, weil sie ja in enger Verbindung nicht nur mit der Stadt, sondern auch mit der Stadtpfarre stand. Diese Vermutung unterstreicht ein Urfehdebrief, den der Schustergeselle Andre Suechentrunk 1445 der Stadt Judenburg wegen der erlittenen Gefängnishaft ausstellte. Er bekennt den Frevel, den er verübte, weil er zu nächtlicher Stunde in die Schule eindrang und einen Studenten erschlug. Dadurch habe er das Asylrecht verletzt, das offenbar in der Schule bestand, „darumb ich an Freyung gewichen hab, darab mich der erbern weysen Richter, Ratt und die Gemain der Stadt Judenburg genommen habent und der Freyung nicht genyessen hab mugen und ich der Freyung nicht geschont hab.“³ Er wurde (von ihnen) in das Gefängnis geworfen.

Aus der gleichen Urkunde erfahren wir noch einen sehr interessanten Rechtsbrauch, dem die Tatsache eines Gottesurteiles anhaftet. Suechentrunk fährt nämlich fort: „und für Recht über den toten Leichnam geführt pin worden“. Es gab nämlich den Aberglauben, wenn ein Mörder über den Leichnam geführt werde oder auch nur anwesend sei, so brechen die Wunden auf und fangen wieder an zu bluten. Der Mörder ist gezwungen, sich diesem Gottesurteil zu unterziehen. Das Ennser Stadtrecht von 1212 und das Wiener Stadtrecht kennen bei dem Rechtsverfahren solche

Gottesurteile bei Mördern. Das Gottesurteil hatte für die Richter und bei dem Mörder vollen Erfolg. Beide Teile waren in gleicher Weise abergläubisch. Vor dem Gottesurteil schreckte der Mörder zurück. Noch bevor er über den Leichnam schritt, legte er ein volles Geständnis ab, weil er von der Wirksamkeit des Gottesurteiles überzeugt war. Als er über den Leichnam geführt wurde, habe er öffentlich den Mord einbekannt, er sei in die Schule gelaufen und habe dort den Schlag getan, doch wisse er nicht, wie er ausgefallen sei. Der Leichnam wies nur einen einzigen Schlag auf. Er hatte von dem Stadtrichter das Todesurteil zu erwarten. Diesem entging er, weil für ihn viele vornehme Leute Fürbitte einlegten. Er nennt als seine Wohltäter „erber Lewt, Praelaten, Briester, Ritter, Knecht und Frawn edel und unedel“. Die ehrbaren Leute gehörten dem Stande der Ritter und Edelknechte an. Je angesehenener ein Mann war, um so kräftigere Fürbitter hatte er. Einem angesehenen Manne konnte in einem Rechtsverfahren nur wenig geschehen. Ein armer Teufel hingegen hatte vor Gericht nichts zu lachen, ihn traf die volle Schärfe des Gesetzes, weil er eigentlich rechtlich schutzlos war. Die Fürbitte gehörte zum wichtigsten Teil eines Prozeßverfahrens, das den Wohlhabenden und Angesehenen besonders bevorzugte. Auch die Handwerker genossen einen solchen Schutz durch die Zünfte. Die Zunftgenossen setzten sich für ein Zunftmitglied besonders ein, die Begünstigung durch die Zünfte war ein wichtiger Grund für ihren Zusammenschluß.

Wahrscheinlich hat um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Zunft der Schuster schon bestanden, wenigstens zeigen sich Spuren ihres Bestehens während der Anwesenheit des Johannes Capistran. Die Handwerker waren dadurch überhaupt besser gestellt als Leute, die nicht dem Bürgerstand angehörten und völlig einflußlos waren. Um Verbrecher oder Gesetzesübertreter, die keine einflußreichen Freunde besaßen, bemühten sich die Bruderschaften allgemeiner Natur, die öfters einflußreiche Fürbitter auftrrieben, um einen armen Sünder vor der Todesstrafe zu bewahren. Am Schlusse des Urfehdebriefes des Suechentrunk wird auch die kirchliche Strafe berührt, die ihn traf. Er verpflichtete sich, zur Buße für den Mord eine Wallfahrt nach Rom und Aachen binnen einem Jahr zu unternehmen.

Aus dem Urfehdebrief des Suechentrunk geht unzweideutig hervor, daß die Schule in Judenburg ein Asylrecht besaß. Um das Asylrecht für die Jesuitenschulen in Judenburg bemühte sich um 1650 der Rektor der Gesellschaft Jesu, Georg Plazer.⁴ Leider ist der Akt nicht mehr vorhanden. Von der Tatsache des Ansuchens zeugt nur noch eine Eintragung in der Reihe der Gutachtenrepertorien der innerösterreichischen Regierung. Wäre dieses vorhanden gewesen, so hätte es gezeigt, auf was für Gründe der Rektor Plazer sein Ansuchen um die „immunitas scholarum“ für die Jesuiten in Judenburg ansuchte. Auch dieser Hinweis stützt die Ansicht,

daß die Judenburger Schule ehemals ein Asylrecht besessen hatte. Vielleicht regt diese kleine Studie dazu an, die Rechtsgrundlagen der Schulen in verschiedenen steirischen Städten zu untersuchen.

Anmerkungen

¹ F. Popelka, Zur Frage der sogenannten „Freien Schule“ des Deutschen Ordens am Leech bei Graz. Zeitschr. d. Histor. Vereines, 14. Jg., S. 125—127 (1916). — ² LA., Urk. 1608 a (1300). — ³ LA., Urk., 5997 (1445 XII 2). — ⁴ Gut 1650 II n 39, Akt fehlt.

der Judeburger Schule...

...

...

...